

54. Zum polnischen Valutagesetz vom 20. November 1919. Einwirkung der nachträglichen Vereinbarung, daß die im abgetretenen Gebiet zahlbare Schuld durch Überweisung an eine Bank in Deutschland beglichen werden soll.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1923 i. S. Th. (Rl.) m. die off. Handelsgesellschaft W. N. (Wfl.). III 261/22.

I. Landgericht Breslau. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist das Abkommen, wonach die Beklagte dem Kläger, ihrem früheren Angestellten, eine Abfindungssumme von 8200 *M* versprochen hat, unter der Herrschaft des deutschen Rechts geschlossen worden; es lag ihm deutsche Währung zugrunde, und beide Teile, auch die Beklagte, sind davon ausgegangen, daß die Beklagte die Abfindungssumme in deutschem Gelde zu entrichten habe. Später, am 17. Januar 1920, haben die Polen Besitz von der Stadt Lissa, dem früheren Wohnsitz der Parteien ergriffen, und damit ist das polnische sog. Valutagesetz vom 20. November 1919 auch in Lissa in Kraft getreten. Beide Streitteile sind noch einige Zeit nach dem Einzug der Polen in Lissa wohnen geblieben. Der Berufungsrichter nimmt an, daß zufolge dieses Umstands das polnische Valutagesetz auch für das Vertragsverhältnis der Parteien maßgebend geworden sei. Demzufolge habe die Beklagte ein Recht darauf erlangt, ihre Schuld in polnischer Währung zu begleichen. Durch die Ablehnung der ersten, in polnischer Währung nach Polen bewirkten Banküberweisung sei der Kläger in Annahmeverzug gekommen, und die Beklagte sei durch die unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme bei dem Kreisgericht in Lissa bewirkte Hinterlegung der Schuldsomme befreit worden, § 372 BGB.

Diesen Ausführungen des Berufungsrichters möchte an sich nicht entgegenzutreten sein, zumal es sich um polnisches und damit irreführl. Recht handelt. Aber der Berufungsrichter hat, wie die Revision mit Grund rügt, das Vorbringen des Klägers nicht hinreichend gewürdigt. Der Kläger hatte geltend gemacht, daß die Parteien noch vor der Besetzung Lissas durch die Polen, mithin zu einer Zeit, da ihr Rechtsverhältnis noch ausschließlich von dem deutschen Recht be-

herrschte wurde, im Hinblick auf die, wie sie wußten, auch für Lissa bevorstehende Einführung der polnischen Währung dahin übereingekommen seien, daß das ganze Guthaben des Klägers bei der Beklagten, einschließlich der jetzt streitigen Abfindungssumme, von der Beklagten für Rechnung des Klägers nach Deutschland in deutscher Währung überwiesen werden sollte, wie denn die Beklagte das übrige Guthaben, außer den streitigen 8200 *M.*, zugeständenermaßen in dieser Weise dem Kläger nach Deutschland überwiesen hat. Der Berufungsrichter hält diese Übereinkunft für unerheblich. Er meint, zur Zeit des Abschlusses des ursprünglichen Abkommens habe es ihrer nicht bedurft, weil danach schon von Hause aus in deutschem Gelde zu bezahlen war; später, mit dem Einzug der Polen, wäre auch diese Verpflichtung der Beklagten von dem polnischen Valutagesetz ergriffen worden. Diesem letzteren Satze kann nicht beigetreten werden. Der Berufungsrichter unterstellt dabei stillschweigend, daß für die Zahlungspflicht der Beklagten der Erfüllungsort in Lissa begründet war und blieb. Wenn indessen das vom Kläger behauptete und unter Zeugenbeweis verstellte Abkommen getroffen worden ist, so war die Verpflichtung der Beklagten fortan nicht mehr in Lissa zu erfüllen. Erfüllungsort ist in erster Linie der Ort, der für die Leistung bestimmt ist; erst hilfsweise der Ort, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hatte, § 269 B.G.B. Nach dem das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit ist es den Parteien unbenommen, einen bestimmten Ort für die Erfüllung des Schuldverhältnisses auch erst nachträglich, unter Abänderung eines bisher bestandenem, gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Erfüllungsorts festzusetzen. In diesem Sinne ist das vom Kläger behauptete Abkommen zu verstehen; gleichviel wo die Zahlungspflicht bisher zu erfüllen war, jetzt jedenfalls sollte die Beklagte die Zahlung im Wege der Überweisung auf ein Bankkonto des Klägers in Deutschland bewirken. In Lissa hatte die Beklagte fortan nicht mehr zu erfüllen. Mit diesem Abkommen haben die Parteien, wie die Revision zutreffend bemerkt, das Rechtsverhältnis der Einwirkung des polnischen Valutagesetzes entzogen. Dieses Gesetz kann und will nur für die Grenzen des polnischen Staatsgebietes Geltung beanspruchen. Infolge des vom Kläger behaupteten Abkommens hätte sich aber die Beklagte eben zur Leistung außerhalb der polnischen Grenzen verpflichtet, und hätten die Parteien das Rechtsverhältnis, das ja von Hause aus dem deutschen Recht unterstand, bewußt und zulässigerweise der möglichen und denkbaren Einwirkung des polnischen Gesetzes entzogen. Bei dieser Sachlage hätte der deutsche Richter keinen Anlaß, dem polnischen Valutagesetz irgendeinen Einfluß auf das Rechtsverhältnis zuzugestehen. Dies hat der Berufungsrichter ver-

kannt. Er geht irrtümlich davon aus, daß die Beklagte ein festes Recht darauf gehabt habe, in Lissa zu bezahlen, daß dieses ihr Recht durch das Abkommen der Überweisung an eine deutsche Bank nicht habe beeinträchtigt werden können, wohl aber von dem polnischen Valutagesetz ergriffen worden sei. Das Umgekehrte ist richtig: das besondere, ausdrückliche Abkommen über die Erfüllung in Deutschland geht der allgemeinen Regel des Erfüllungsorts am Sitz der Beklagten vor und schließt diese Regel aus; daraus ergibt sich weiter, daß das polnische Valutagesetz bei seinem Inkrafttreten in Lissa keine Zahlungspflicht der Beklagten mehr vorfand, die in Lissa zu erfüllen war und auf die es hätte einwirken können.

Ist das vom Kläger behauptete Abkommen zustande gekommen, so durfte Kläger die Zahlung bei der Posener Bank als vertragswidrig zurückweisen; er ist nicht in Annahmeverzug gekommen und die Beklagte ist durch die Hinterlegung nicht befreit worden. Vielmehr ist diesfalls der Klagenanspruch begründet.